

Hinweise zur Freistellung vom Unterricht in Deutsch und/oder Gemeinschaftskunde für Berufsschülerinnen und Berufsschüler

Auszug aus der Verwaltungsvorschrift vom 14.11.2001 Az.: 51-6601.40/117

"(2) Schüler, die die Hochschulreife oder die Fachhochschulreife besitzen, **können** zu Beginn des Schuljahres auf Antrag in einzelnen Fächern des allgemeinen Lernbereiches **ausnahmsweise vom Unterricht freigestellt werden**, sofern dies aus pädagogischen Gründen (z.B. mangels Differenzierungsmöglichkeiten im Unterricht) zweckmäßig ist. Auf Antrag kann der Schüler an der Abschlußprüfung in einem solchen Fach teilnehmen; in diesem Fall zählen für die Feststellung des Prüfungsergebnisses nur die Prüfungsleistungen.

(3) Bei einer Zweitausbildung gilt Ziffer 2 entsprechend."

Es besteht demnach kein Recht auf eine Freistellung!

Folgende Punkte sind zu beachten:

- Die Freistellung vom Unterricht in den Fächern Deutsch und Gemeinschaftskunde kann nur am Schuljahresbeginn und nur in der Eingangsklasse auf Antrag erfolgen. Das Antragsformular kann auf der Homepage heruntergeladen werden.
- 2) Der vollständig ausgefüllte Antrag muss spätestens am Ende der 3. Schulwoche bei der Klassenlehrkraft abgegeben werden. Die Schulleitung prüft anschließend unter Einbezug der Klassenkonferenz, ob eine Befreiung pädagogisch zweckmäßig ist. Die Freistellung bzw. Nicht-Freistellung wird auf dem Antragsformular vermerkt.
- 3) Der Nachweis der Hochschulreife, Fachhochschulreife oder der abgeschlossenen Erstausbildung muss vorliegen und in beglaubigter Kopie mit eingereicht werden.
- 4) Der Ausbildungsbetrieb muss seine Kenntnisnahme bestätigen (s. Antrag).
- 5) Bis zur Entscheidung muss der Unterricht besucht werden. Über die Zustimmung oder Ablehnung des Antrags erhält der Schüler/die Schülerin eine schriftliche Bestätigung.

Folgen einer Befreiung:

- 1) Der Anspruch auf Unterricht in den Fächern Deutsch und/oder Gemeinschaftskunde erlischt nach genehmigter Befreiung für die gesamte Ausbildungsdauer. Eine spätere Wiederanmeldung ist nicht möglich.
- 2) Im Zeugnis wird bei den entsprechenden Fächern nur der Hinweis auf Befreiung eingetragen. Es werden keine Noten in den betroffenen Fächern ausgewiesen.
- 3) Auf Antrag kann an der **Abschlussprüfung** in einem vom Unterricht freigestellten Fach teilgenommen werden. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit einem entsprechenden Vermerk als Fachnote ins Abschlusszeugnis eingetragen.
- 4) Die befreite Unterrichtszeit ist keine Arbeitszeit und muss gegebenenfalls im Betrieb nachgeholt werden.

abgegeben am:	(Datum)	bei:	(Kürze





Name:	<u>Vorname</u> :			Geburtsdatum:				
<u>Klasse</u> :		Klassen	lehrer/in:					
Hiermit beantrage ich die Freistellung vom Unterricht in								
☐ Deutsch ☐ Gemeinschaftskunde								
Ich habe die Hinweise zur Freistellung vom Unterricht gelesen und verstanden. Folgende beglaubigte Zeugniskopie habe ich beigefügt: o Hochschulreife o Fachhochschulreife o Abschlusszeugnis der Berufsschule								
☐ Sonstige Anlagen:								
Datum: Unte	Unterschrift Auszubildende(r):							
Bestätigung des Betriebs								
Ich habe den obigen Antrag unserer/unseres Auszubildenden zur Kenntnis genommen.								
Datum Stemp	Stempel des Betrie		Unterschrift Ausbildende(r)					
Hinweis: Der Antrag ist spätestens in der 3. Schulwoche bei der Klassenleitung abzugeben								
Dem Antrag zur Freistellung								
☐ im Fach/ in den Fächern wird stattgegeben.								
☐ im Fach/ in den Fächern wird nicht stattgegeben.								
Datum Stemp	el der Schul	 e	Unterschrift Sc	hul- bzw. Abteilungsleitung				